

Preisblatt Netznutzung Strom

gültig ab 01.01.2025



1. Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur bei Ganzjahresverträgen

1.1. Kunden mit Lastgangmessung

Entnahme im	weniger 2.500 Vollbenutzungsstunden				mehr als 2.500 Vollbenutzungsstunden			
	Leistungspreis		Arbeitspreis		Leistungspreis		Arbeitspreis	
	EURO/kW und Jahr		ct/kWh		EURO/kW und Jahr		ct/kWh	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Mittelspannungsnetz	43,95	52,3	5,89	7,01	179,77	213,93	0,46	0,55
Umspannung MSp - NSp	52,36	62,31	6,98	8,31	178,09	211,93	1,95	2,32
Niederspannungsnetz	55,81	66,41	8,93	10,63	167,62	199,47	4,46	5,31

Preise zzgl. Konzessionsabgabe und gesetzlichen Umlagen

Erfolgt die Entnahme elektrischer Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorverluste um 3 %.

1.2. Entgelte für Kunden ohne Lastgangmessung

		netto	brutto
Grundpreis	€/ Jahr	72,00	85,68
Arbeitspreis	ct/kWh	8,36	9,95

Preise zzgl. Konzessionsabgabe und gesetzlichen Umlagen

1.3. Entgelte für Netznutzung - steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG - Bestandsanlagen bis 31.12.2023 (Wärmepumpen, Elektrospeicherheizungen)

1.3.1. Entgelte für Kunden mit Nachtspeicherheizungsanlagen

		netto	brutto
Arbeitspreis	ct/kWh	5,37	6,39

Preise zzgl. Konzessionsabgabe und gesetzlichen Umlagen

1.3.2. Entgelte für Kunden mit Wärmepumpen

		netto	brutto
Grundpreis	€/ Jahr	72,00	85,68
Arbeitspreis	ct/kWh	5,37	6,39

Preise zzgl. Konzessionsabgabe und gesetzlichen Umlagen

1.4. Entgelte für Netznutzung - steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG - ab 01.01.2024

Es werden die regulären Netzentgelte entweder abzüglich pauschalem Reduzierungsbetrag nach Modul 1 oder prozentualer Reduktion des Arbeitspreises nach Modul 2 angesetzt. Zusätzlich zum Modul 1 können Netznutzer ohne Leistungsmessung das Modul 3 wählen.

1.4.1. Modul 1 - pauschale Reduzierung

		netto	brutto
Max. Reduzierung	EUR/Jahr	129,93	154,62

Gültig für Entnahme ohne Leistungsmessung oder mit registrierender Leistungsmessung in Netzebenen 6 und 7

(Umspannung Mittelspannung/Niederspannung und Niederspannung)

Hinweis: Das Gesamtentgelt für die Entnahmestelle kann nicht unter 0 sinken.

1.4.2. Modul 2 - prozentuale Arbeitspreisreduzierung

		netto	brutto
Arbeitspreis	ct/kWh	3,34	3,97

Gültig für Entnahme ohne Leistungsmessung in Netzebene 7 (Niederspannung)

Es erfolgt eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises für den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung.

1.4.3. Modul 3 - zeitvariables Netzentgelt

		netto	brutto	Zeitraum	Abrechnung im Zeitraum
Arbeitspreis ST	ct/kWh	8,36	9,95	übriger Zeitraum	
Arbeitspreis HT	ct/kWh	9,99	11,89	06:00-10:00 Uhr und 17:00-22:00 Uhr	Q2 -Q4
Arbeitspreis NT	ct/kWh	1,67	1,99	23:00-00:00 Uhr und 00:15-03:00 Uhr	Q2 -Q4

Ausschließlich in Kombination mit Modul 1 für Netznutzer ohne Leistungsmessung (mit iMS) in Netzebenen 6 und 7 wählbar (nicht kombinierbar mit Modul 2). Die Abrechnung erfolgt in den drei Tarifstufen Standardtarif (ST), Hochlasttarif (HT) und Niederlasttarif (NT).

(Q1:01.01-31.03., Q2: 01.04-30.06., Q3: 01.07.-30.09., Q4 01.10.-31.12.)

Die gerundeten Bruttopreise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19%.

2. Preise für Messstellenbetrieb

2.1. Preis für Zähler mit registrierender Leistungsmessung

	netto EURO/Monat	brutto EURO/Monat	netto EURO/Jahr	brutto EURO/Jahr
Mittelspannung (einschl. Umsp. HS/MS)	41,17	48,99	494,00	587,86
Niederspannung (einschl. Umsp. MS/NS)	39,93	47,51	479,10	570,13

2.2. Preise für Kleinkunden ohne Leistungsmessung*

	netto EURO/Jahr	brutto EURO/Jahr
Eintarifzähler	9,60	11,42
Zweitarifzähler	22,46	26,73
Leistungszähler	266,46	317,09

* Entgelt beinhaltet einmalige Messung pro Jahr

2.3 Sonstige Messeinrichtungen

	netto EURO/Jahr	brutto EURO/Jahr
Wandler Mittelspannung	250,00	297,50
Wandler Niederspannung	36,90	43,91
Tarifschaltgerät	9,00	10,71

Die gerundeten Bruttopreise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19%.

Erläuterungen zum Preisblatt

1.3. Entgelte für Netznutzung - steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG - Bestandsanlagen bis 31.12.2023

1.3.1. Entgelte für Kunden mit Nachtspeicherheizungsanlagen

Nachtspeicherheizungen mit Inbetriebnahme vor 01.01.2024 haben Bestandsschutz bzgl. der Netzentgeltreduzierung.

Die prozentuale Reduktion des Arbeitspreises für Kunden ohne Leistungsmessung aus den Preisblatt 2023 wird für künftige Reduzierungen beibehalten.

1.3.2. Entgelte für Kunden mit Wärmepumpen

Wärmepumpen mit Inbetriebnahme vor 01.01.2024 haben Bestandsschutz bzgl. der Netzentgeltreduzierung bis zum 31.12.2028.

Danach erfolgt der Übergang in die Regelungen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit Inbetriebnahme ab 01.01.2024.

Die prozentuale Reduktion des Arbeitspreises für Kunden ohne Leistungsmessung aus den Preisblatt 2023 wird für künftige Reduzierungen bis zum 31.12.2028 beibehalten.

1.3.3. Entgelte für Kunden mit Elektromobilen oder sonstigen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen

Für Elektromobile und sonstige steuerbare Verbrauchseinrichtungen gelten die gleichen Bedingungen, wie für Wärmepumpen mit Inbetriebnahme vor 01.01.2024.

1.4. Entgelte für Netznutzung - steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG - ab 01.01.2024

Es werden die regulären Netzentgelte entweder abzüglich pauschalem Reduzierungsbetrag nach Modul 1 oder prozentualer Reduktion

des Arbeitspreises nach Modul 2 angesetzt. Zusätzlich zum Modul 1 können Netznutzer ohne Leistungsmessung das Modul 3 wählen.

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen mit Entnahme ohne Leistungsmessung gewählt werden.

Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen mit Entnahme ohne Leistungsmessung, die keine Entscheidung für ein Modul treffen, ist als Standard das Modul 1 anzuwenden. Verbraucher mit Entnahme mit Leistungsmessung in Netzebene 6 und 7 können lediglich das

Modul 1 wählen.

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW.

1.4.1. Modul 1 - pauschale Reduzierung

Gültig für Entnahme ohne Leistungsmessung oder mit registrierender Leistungsmessung in Netzebenen 6 und 7

(Umspannung Mittelspannung/Niederspannung und Niederspannung)

Voraussetzung:

- bestehender Netznutzungsvertrag
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung

Die pauschale Netzentgeltreduzierung berechnet sich aus den Kosten für ein intelligentes Messsystem (iMS) und einer Steuerbox in Höhe von rd. 80 € inkl. MwSt und einer Stabilitätsprämie. Die Stabilitätsprämie ist das Produkt des Arbeitspreises in der Niederspannung

für Entnahme ohne Leistungsmessung bei einem Verbrauch von 3.750 kWh multipliziert mit dem Stabilitätsfaktors von 20 %.

Pauschale Netzentgeltreduzierung = 50 €/a (Kosten iMS vgl. MsbG) + 30 €/a (Kosten für die Steuerbox vgl. MsbG) + 3.750 kWh/a x AP_{NS} ct/kWh x 0,2 (Stabilitätsprämie)

Hinweis: Das Gesamtentgelt für die Entnahmestelle kann nicht unter 0 sinken.

1.4.2. Modul 2 - prozentuale Arbeitspreisreduzierung

Gültig für Entnahme ohne Leistungsmessung in Netzebene 7 (Niederspannung)

Voraussetzung:

- bestehender Netznutzungsvertrag
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung

- steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Es erfolgt eine prozentuale Reduzierung um 60 % des regulären Arbeitspreises für den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung.

1.4.3. Modul 3 - zeitvariables Netzentgelt

Ausschließlich in Kombination mit Modul 1 für Netznutzer ohne Leistungsmessung (mit iMS) in Netzebenen 6 und 7 wählbar (nicht kombinierbar mit Modul 2). Die Abrechnung erfolgt in den drei Tarifstufen Standardtarif (ST), Hochlasttarif (HT) und Niederlasttarif (NT).

Abgerechnet werden die zeitvariablen Netzentgelte in den Quartalen, die auf dem Preisblatt veröffentlicht sind. Im übrigen Zeitraum wird der

Standardtarif abgerechnet. Der Hochlasttarif wird in mind. 2 Stunden eines Tages abgerechnet.

Erstmalige Abrechnung ab dem 01.04.2025.

(1.Quartal: 01.01.-31.03., 2.Quartal: 01.04.-30.06., 3.Quartal: 01.07.-30.09., 4.Quartal: 01.10.-31.12.)

Stadtwerke Sangerhausen GmbH

Alban-Hess-Str. 29
06526 Sangerhausen
Telefon: 03464 558 - 0
Telefax: 03464 558 - 199

www.stadtwerke-sangerhausen.de

info@stadtwerke-sangerhausen.de
Amtsgericht Stendal, HRB 201164
Steuer-Nr. 118/110/40160
Ust.-IdNr. DE140098972

Geschäftsführer:

Dipl. Ing. (TU) Olaf Wüstemann

Vorsitzender des Aufsichtsrates:

Torsten Schweiger, Oberbürgermeister

Deutsche Bank AG

DE83 8607 0000 0659 5078 00 • BIC: DEUTDE8LXXX

Sparkasse Mansfeld-Südharz

DE69 8005 5008 0360 1240 62 • BIC: NOLADE21EIL

Sonstige Abgaben und Entgelte

3. Konzessionsabgabe gemäß § 2 Konzessionsabgabenverordnung

	ct/kWh
Strom der nicht als Schwachlast geliefert wird (Kleinkunden)	1,59
Schwachlaststrom	0,61
Sondervertragskunden	0,11

Im Sinne des Konzessionsabgabenrechts gelten Kunden mit einem Verbrauch bis 30.000 kWh/a und einer Leistungsanspruchnahme von unter 30 kW als Kleinkunden.

4. Umlagen

(Für die aufgeführten Informationen wird keine Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen. Umlagen einsehen unter: www.netztransparenz.de)

Aufschlag KWK-Gesetz (KWK-G)	
LVG	ct/kWh
Verbrauchsabhängig	0,277

Offshore-Netzumlage nach §17 f EnWG	
LVG	ct/kWh
Verbrauchsabhängig	0,816

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 30 ff EnFG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-/Offshore-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet werden.

Darüber hinaus gelten bei der Abrechnung der Umlagen die Sonderregelungen nach EnFG.

Umlage § 19 StromNEV		
LVG	Strombezug	ct/kWh
A'	für die jeweils ersten 1.000.000 kWh	1,558
B'	über 1.000.000 kWh	0,050
C'	über 1.000.000 kWh	0,025

Letztverbraucher-kategorie A'

gültig für die ersten 1.000.000 kWh von Letztverbrauchern je Abnahmestelle im Abrechnungsjahr

Letztverbraucher-kategorie B'

gültig für jede weitere kWh, die je Abnahmestelle über 1.000.000 kWh hinausgeht, sofern nicht Letztverbraucher-kategorie C

Letztverbraucher-kategorie C'

Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder der Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr 4% des Umsatzes übersteigen. Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

Alle angegebenen Entgelte und Entgeltbestandteile sind Nettobeträge zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.